

# Satzung des LNK e.V.

## § 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landseer- und Neufundländer- Klub e. V.“ in Abkürzung LNK e.V.
2. Der Verein wurde am 17.01.2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda unter der Vereinsregister Nummer VR 693 eingetragen
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich in Stadtroda.
4. Für Verbindlichkeiten des Klubs haftet der Klub nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Klubs

1. Der LNK e.V. vereint und vertritt Züchter, Eigentümer, Freunde und Liebhaber der Rassen Landseer und Neufundländer.  
Zweck ist die nichtgewerbliche Reinzucht der beiden Rassen laut international gültigen Rassestandards des FCI Nr. 50 und 226.  
Der Verein verfolgt ausschließlich nichtwirtschaftliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) § 51 ff.  
Alle Ämter im Klub sind Ehrenämter.
  2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisationen von Hundausstellungen (Zuchtschauen und Schönheitsschauen) sowie Nachzuchtbeurteilungen und Zucht- und Eignungsbeurteilungen für unsere Hunde. Darüber hinaus sollen Zuchtwarte und Zuchtrichter ausgebildet werden. Alle Mitglieder werden bei Vereinstreffen in Gesprächsrunden zu den Themen Tierschutz, artgerechte Haltung, Fütterung und Aufzucht informiert. Des Weiteren finden Tierarztvorträge statt und wir treffen uns zum Erfahrungsaustausch untereinander.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
-

## § 3 – Mitglieder

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den jeweils amtierenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit binnen 4 Wochen über die Aufnahme in den LNK e.V. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages gilt das Mitglied als aufgenommen

Die Mitgliedschaft im LNK e.V. setzt sich aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder können alle geschäftsfähige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder können Personen mit besonderen Verdiensten werden, Beitrag wird bei ihnen nicht erhoben.

### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- durch Tod (bedarf keiner Erklärung)
- durch Austrittserklärung  
(schriftlich bis zum 31.12 des laufenden Jahres an den Vorstand)
- durch Streichung  
( Beitragsrückstand von 3 Monaten und 2 Mahnungen bis zum Halbjahr die nicht zur Zahlung geführt haben)
- durch Ausschluss  
bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des LNK e.V. Antrag auf Ausschluss kann eine Einzelperson oder mehrere Personen an den LNK Vorstand mit schriftlicher Begründung stellen.  
Die Entscheidung liegt beim erweiterten Vorstand.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- die Leistungen des Klubs lt. Satzung und Ordnung für sich in Anspruch zu nehmen
- an der Gestaltung des Klubs mitzuarbeiten
- das Wahlrecht wahrzunehmen
- sich satzungsgemäß in jedes Amt des Klubs wählen zu lassen

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Interessen des Klubs zu wahren
  - die gemeinnützigen Bestrebungen des Klubs zu fördern
  - die Satzung und Ordnungen des Klubs einzuhalten
  - seiner Beitragspflicht termingerecht nachzukommen (Bringpflicht)
-

## **§ 4 – Satzung – Ordnungen**

Leitlinien des LNK, an die alle Mitglieder gebunden sind, sind die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen

## **§ 5 – Gliederung des LNK e.V.**

der gesetzliche Vorstand  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung

### **1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus**

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schatzmeister

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten, wobei ein Mitglied dieses als Vollmacht in Schriftform einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

### **2. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.  
Zu wählen sind die Ämter:

1. 1 Vorsitzender
2. 2 Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Hauptzuchtwart
5. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, Internet und Schriftführung

Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung.

Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen durch den 1 oder 2 Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Termin schriftlich oder telefonisch.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.

Die Amtszeit endet durch Entlastung, Amtsniederlegung, Abwahl bzw. Amtsenthebung oder durch Verlust der Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann die Ordnungen des Klubs (ausgenommen der Satzung) durch Beschlüsse Mehrheit) ändern.

Beschlüsse die in dringenden Fällen zu treffen sind können vom Vorstand telefonisch entschieden werden. Sie müssen schriftlich per Fax oder E-Mail im Nachgang als Protokoll festgehalten werden.

Die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Einsprüche und Änderungsvorschläge sind binnen 4 Wochen beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand vertritt den Klub nach außen, sorgt für Bekanntgabe und Durchsetzung der gefassten Beschlüsse.  
Er überwacht die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Klubs.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins.  
Der Vorstand bestimmt die Verwendung der Finanzen.  
Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist im 1. Quartal eine Kassenprüfung von zwei Kassenprüfern durchzuführen.  
Die Kassenprüfer können kurz vor der Prüfung benannt werden.  
Eine Kopie der Kassenprüfung geht an den 1 und 2. Vorsitzenden und kann bei der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eingesehen werden.  
Einzelheiten sind in der Finanzordnung festgeschrieben

Dem Hauptzuchtwart obliegen die Kontrolle der Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.  
Er ist verantwortlich für die Ausbildung, Prüfung und Kontrolle der Zuchtwarte.  
Einzelheiten sind in der Zuchtrichterordnung festgeschrieben.

Der LNK unterhält eine Zuchtbuchstelle, deren Aufgaben vom Zuchtbuchführer wahrgenommen werden.  
Die Zuchtbuchstelle kann Gebühren erheben, die in der Finanzordnung geregelt sind.

#### 4. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.  
Die Einladung beruft der 1 oder 2 Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes ein. Die Einladung muss vier Wochen vor Versammlungstermin mit Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit an alle Mitglieder schriftlich erfolgen. Familienmitglieder müssen nicht extra eingeladen werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

Die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben und bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Die Zustimmung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 6 – Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Antragsberechtigt sind sowohl der Vorstand wie die Mitglieder. Der Antrag muss 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Tierheime Weimar und Cottbus aufgeteilt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 7 – Schlussbestimmung**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen und deshalb unwirksam sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.
2. Die Satzung wurde vom neuen Vorstand überarbeitet und auf die Neue Gliederung des Vereins zugeschnitten.
3. In der Mitgliederversammlung wurde die Satzung veröffentlicht.
4. Es gab keine Einwendungen seitens der Mitgliedern so dass der Satzung zugestimmt wurde.

Niederlehme den